

nicht Begründung als schlechthin verfehlt bezeichnet. Der von Ew. Exc. betonte Mangel an gesetzlichen Bestimmungen erklärt sich aus dem sehr naheliegenden Grunde, daß es solcher Bestimmungen überall nicht bedurfte, weil das Recht der Geistlichen, den Religionsunterricht zu erteilen, als eine selbstverständliche, mit der zugelassenen Existenz auch staatlich garantierte Befugniß in voller Uebung war und von niemand bestritten wurde" (Siegfried 327 f.). Im September und October 1877 kamen zahlreiche Beschwerden aus der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz beim Unterrichtsministerium ein, in welchen unter Anderem gesagt wird: „In den Diöcesen Paderborn und Münster sind sämtliche römisch-katholische Geistliche aus der Kreis-Schulinspection entfernt. Selbst die Schulinspection ist regelmäßig allen Pfarrern genommen, welche der betreffenden Bezirksregierung vorgeworfene mißliebige waren. Bei der Abgrenzung der Inspectionsbezirke bleibt die confessionelle Schöpfung der Schule außer Acht. Ein mit kirchlichen Strafen belegter Priester behält die Leitung eines Lehrerseminars. Einem verheirateten Priester blieb die Bearbeitung der katholischen Schulangelegenheiten bei einer benachbarten Bezirksregierung übertragen. Staatliche Aufsichtsbehörden haben den Versuch gemacht, Lehrbücher, welche für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre wie in der biblischen Geschichte von den Bischöfen vorgeschrieben waren, zu beseitigen. Die Kgl. Staatsregierung hat ferner die sofortige Beseitigung der in unseren katholischen Volksschulen seit her gebräuchten Lesebücher angeordnet, weil dieselben in den kirchengeschichtlichen Lesestücken angeblich andere Confessionsangehörige verletzten. Dagegen sind im Gebrauche der evangelischen Volksschulen auch solche Lesebücher belassen, welche die Lehre und das Leben der katholischen Kirche mit den ungerechtesten Anklagen verunzieren" (Schneider-Bremen I, 113 f.). Mit Erlass vom 11. December 1874 und vom 5. Mai 1876 hatte Minister Fall in der That daran erkannt, daß die Einführung neuer Lesebücher seiner Genehmigung bedürfe, und eine ganze Anzahl Lesebücher bezeichnet, welche „baldmöglichst" abgeschafft werden sollten, während die Einführung einer Anzahl anderer Lesebücher in den verschiedenen Provinzen ohne Weiteres als zulässig bezeichnet wird (Schneider-Bremen III, 462 f.). Am 18. October 1876 erhob Dechant Rappen in Münster mit zwei anderen hervorragenden Geistlichen beim Minister Beschwerde darüber, daß in dem von ihm (im eben angeführten Erlass) zur Einführung in evangelischen Schulen bezeichneten Lesebüchern Auffätze religiös-geschichtlichen Inhalts enthalten seien, welche „die Katholiken auf die tiefste zu verletzen geeignet" seien (Siegfried 329 f.). Hierauf erwiderte der Minister am 9. November 1876: „Ich darf zu der Gewissensfreiheit und Sorgfalt der Provinzialbehörden keine volle Vertrauen hegen, daß meinen Anord-

nungen (hinsichtlich der Beseitigung verletzender Stellen) Folge geleistet wird, und finde mich zu einer weitem Verfügung in der Sache deshalb nicht veranlaßt. Am wenigsten kann ich einen solchen Anlaß aus den Ausführungen Ihrer Eingabe entnehmen, wonach ohne Angabe eines bestimmten Buches, ohne Bezeichnung der Ausgabe und der Seitenzahl, von Lesebüchern, welche Sie lediglich mit den elf Namen ihrer Herausgeber erwähnen, behauptet wird, es seien darin neun von Ihnen als die Katholiken verlegend bezeichnete Sätze ausgesprochen. . . . Schon jetzt freilich will ich Ihnen nicht vorenthalten, wie ich in einem für evangelische Schulen bestimmten Lesebuch einen Satz, wie den, daß Luthers Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe, für vollberechtigt erachte und eine von Ihnen auch darin gefundene tabelnwerthe Verletzung anderer Glaubensgenossen unter allen Umständen nicht erkenne" (Schneider-Bremen III, 465 f.). In einer weitem Eingabe vom 29. November 1876 Namens des Clerus der Diöcesen Münster und Paderborn haben Dechant Rappen und Dombischof Klein dem Minister mit genauer Angabe des betreffenden Buches, der neuesten Auflage und der Seitenzahl nachgewiesen, daß in den von ihm zugelassenen bzw. bezeichneten Lesebüchern für evangelische Schulen unter Anderem folgende Stellen vorkommen: „daß die ganze verderbliche Macht des Papstthums über unserm theuern Vaterlande geruht und schweres Unheil über Deutschlands Fürsten und Völker gebracht habe. . . . Das Papstthum sei das Resultat stolzen Strebens von Seiten des römischen Bischofs. . . . Es sei in der Kirche allgemein die falsche Meinung entstanden, daß man sich Befreiung von Sündenstrafen um Geld erkaufen könne. . . . Der Papst nannte sich Statthalter Christi auf Erden; als solcher habe er Macht, den Leuten ihre Sünden zu vergeben, wenn sie Geld zahlen" (Siegfried 332 f.). Eine Antwort des Ministers auf diese Eingabe ist nicht bekannt geworden. Als Bischof Kremenz „als der gesetzliche Vertreter und Vorgesetzte der Diocese Ermland" wiederholte Beschwerden (am 3. December 1876, 18. Februar und 31. October 1877) behufs Wahrung der religiösen Interessen in der Schule an Minister Fall gerichtet hatte, erwiderte dieser am 18. December 1877: „Ew. zc. sind in Bezug auf das Schulwesen keineswegs als Vorgesetzter oder legitimierter Vertreter der dortigen Diocese zu erachten. Denn die Leitung des gesammten Schulwesens steht dem Staate, nicht aber den Religionsgesellschaften oder deren Organen zu, und zur Vertretung der einzelnen Schulen und der Interessen derselben sind vornehmlich die Schulvorstände berufen. . . . Darnach wollen Ew. . . . gefälligst er-messen, daß ich nicht verpflichtet bin, auf die von Ihnen vorgetragene Beschwerde bezüglich des Schulwesens der Diocese Ermland im Allgemeinen einen speciell eingehenden Bescheid zu erteilen"